

**Beiträge zum Sportrecht**

---

**Band 5**

# **Die Fernsehrechte des Sportveranstalters**

**Von**

**Hermann Waldhauser**



**Duncker & Humblot · Berlin**

HERMANN WALDHAUSER

Die Fernsehrechte des Sportveranstalters

# Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von  
Kristian Kühl, Peter J. Tettinger  
und Klaus Vieweg

Band 5

# Die Fernsehrechte des Sportveranstalters

Von

Hermann Waldhauser



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Waldhauser, Hermann:**

Die Fernsehrechte des Sportveranstalters / von Hermann

Waldhauser. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Beiträge zum Sportrecht ; Bd. 5)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09858-7

D 19

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 1435-7925

ISBN 3-428-09858-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☹

*Gewidmet meinen Eltern  
und Daniela*



## Vorwort

Dem schönen Brauch folgend, möchte ich all denen herzlich danken, die einen Beitrag zum Gelingen dieser Arbeit geleistet haben.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Schricker, für die förderliche Kritik und die ergiebigen Anregungen. Ebenso gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Theo Bodewig für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Klaus Vieweg für die Anregungen und Aufnahme meiner Dissertation in die Schriftenreihe „Beiträge zum Sportrecht“; auch den weiteren Herausgebern, Herrn Prof. Dr. Dr. Kristian Kühling und Herrn Prof. Dr. Peter J. Tettinger, danke ich hiermit.

Des weiteren möchte ich meinen damaligen Kollegen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht Christoph de Coster, Dr. Frauke Henning-Bodewig, Dr. Hejo Ruijsenaars und Dr. Oliver Schwenzer für den stets wertvollen wissenschaftlichen Meinungs- und Gedankenaustausch danken.

Nicht zuletzt seien Daniela, Stephanie und Brigitte Drexler, Isabelle Baginski und Anton Ernstberger dankend erwähnt, die mich beim Schreiben der Arbeit in tatkräftiger und unermüdlicher Weise unterstützt haben.

Zur Arbeit selbst möchte ich noch anmerken, daß Literatur und Rechtsprechung bis zum Stand Oktober 1998 eingearbeitet wurden. Insbesondere die am 1. 1. 1999 in Kraft getretene 6. GWB-Novelle, welche auch eine sog. Sportklausel beinhaltet, konnte daher nur ansatzweise Erwähnung finden.

*Hermann Waldhauser*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	31
I. Untersuchungsgegenstand	31
1. Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports	32
2. Allgemeine Vermarktungsmöglichkeiten des Sportveranstalters	34
3. Der Sport-TV-Rechtemarkt	34
a) Internationale Entwicklung der Sport-TV-Rechtekosten	34
b) Situation in Deutschland	35
aa) Entwicklungsstufen des Sport-TV-Rechtemarktes	35
bb) Am Sport-TV-Rechtehandel beteiligte Personengruppen	36
cc) Fortschreitende gegenseitige Abhängigkeit und Verflechtung von Medien und Sport	36
(1) Populäre Sportarten als Garant für hohe Einschaltquoten	36
(2) Gefahr der wirtschaftlichen Einflußnahme auf sportliche Entscheidungen	38
(3) Sportvereine als Gründer von TV-Sendern	39
dd) Sport-TV-Rechtekosten in Deutschland	40
c) Situation in den Niederlanden	41
d) Verwertungsarten	41
II. Gang der Untersuchung	42
<i>1. Teil</i>	
<b>Rechtslage in Deutschland</b>	44
<i>1. Abschnitt</i>	
<b>Der Veranstalterbegriff</b>	44
A. Allgemeines	44
B. Öffentliches Recht	45

C. Zivilrecht, insbesondere Wettbewerbs- und Urheberrecht .....	48
D. Sportveranstalter .....	51
I. Sachliche Aspekte der Begriffsbestimmung .....	51
1. Der Begriff „Sport“ .....	52
a) Historische Entwicklung .....	52
b) Bedeutung im heutigen allgemeinen Sprachgebrauch .....	52
c) Eingrenzung und Erläuterung des Sportbegriffs durch die juristische Li- teratur .....	53
aa) Körperliche Bewegung .....	53
bb) Das Leistungsprinzip .....	54
cc) Unproduktivität des Sports .....	54
2. Die Sportveranstaltung .....	55
a) Gegenstand der Sportveranstaltung: „Das Sportereignis“ .....	56
aa) Erforderlichkeit eines sportlichen Wettkampfes? .....	56
bb) Erforderlichkeit eines Regelwerkes? .....	57
cc) Erforderlichkeit eines öffentlichen Interesses? .....	57
dd) Relevante Merkmale für die vorliegende Arbeit .....	58
(1) Wettkampfsport .....	58
(2) Hochleistungssport .....	59
(3) „Event“-Veranstaltungen der Trendsportarten .....	60
ee) Abgrenzung zur reinen „Showveranstaltung“ .....	60
b) Festlegung des äußeren Rahmens eines Sportereignisses .....	62
II. Persönliche Aspekte der Begriffsbestimmung .....	63
1. Die haftungs-, vertrags- und versicherungsrechtliche Literatur und Recht- sprechung zum Sportveranstalter .....	63
2. Sportveranstalter im Sinne des Inhabers der originären „Fernsehrechte“ an der Veranstaltung .....	64
a) Gängige Definition in Rechtsprechung und Literatur .....	64
b) Ansicht der EU-Kommission .....	65
c) Die Rechtsnatur der Fernsehrechte als Ausgangspunkt der Beurteilung .....	66

Inhaltsverzeichnis	11
2. Abschnitt	
<b>Rechtsnatur der Fernsehrechte</b>	<b>67</b>
A. Rechte des Sportveranstalters kraft eigenen Rechts de lege lata	67
I. Eigentums- und Besitzrechte am Veranstaltungsort	67
1. Allgemeines	67
2. Das Hausrecht	68
a) Begriff	68
b) Rechtsnatur und Berechtigter	68
c) Räumlich-gegenständlicher Bereich des Hausrechts	71
d) Die Einwilligung	72
aa) Rechtsnatur	72
bb) Formen der Einwilligung	72
cc) Umfang der Einwilligung	73
e) Ausübungsermächtigung durch Dritte	74
3. Reichweite des eigentums- bzw. besitzrechtlichen Schutzes	75
a) Bildberichterstattung als Beeinträchtigung des Eigentums am Veranstaltungsort?	75
b) „Verbreitungsverbot“ ungenehmigter Bildaufnahmen aufgrund des Hausrechts	81
II. Urheberrechtlicher Schutz der Sportveranstaltung	84
1. Die allgemeinen urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen	85
a) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst	85
b) Der Werkbegriff	86
2. Traditionelle Organisationsleistungen des Sportveranstalters	88
3. Sportliche Darbietungen	89
a) Zielsetzung sportlicher Darbietungen	90
b) Einstudierte Darbietungen	90
c) Schutzfähigkeit der Choreographie sportlicher Darbietungen als Werk i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG	91
d) Erforderlichkeit eines Sinngeltes	92

e) Argument der Zweckgebundenheit sportlicher Darbietungen .....	93
f) Argument eines wettbewerbsrechtlichen Freihaltebedürfnisses .....	95
4. Zusätzliche kommunikative Leistungen im Rahmen einer Sportveranstal- tung .....	96
a) Schutz der Einzelelemente .....	97
aa) Das Regelwerk – Schriftwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG .	98
(1) Schutz des Inhalts .....	98
(2) Schutz der Darstellung .....	100
bb) Werke der Musik im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG .....	101
(1) Schutzvoraussetzungen .....	101
(2) Rechtslage hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungen der Werke der Musik .....	102
(a) Wiedergabe der Musik im Rahmen der Sportveranstaltung	102
(aa) Rechtseinräumung durch die GEMA .....	102
(bb) Grenzen der Rechtswahrnehmung durch die GEMA – der Fall „Henry Maske“ .....	103
(α) Teil-Werknutzung .....	103
(β) Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung .....	104
(b) Fernseh- bzw. Hörfunkübertragung der Sportveranstaltung	106
cc) Die Leistung des Stadion- oder Hallensprechers .....	109
dd) Eröffnungs- und Abschlußfeier .....	110
b) Die Sportveranstaltung als „Gesamtwerk“ .....	112
aa) Neuere Entwicklungen zur Beurteilung komplexen Werkschaffens	112
(1) TV-Format .....	112
(2) Werbekonzeptionen als komplexes Werk .....	113
bb) Fehlende Schutzzfähigkeit .....	114
III. Veranstalterschutz nach § 81 UrhG .....	115
1. Grundsätzliches .....	115
2. Sportler als ausübende Künstler i. S. d. § 73 UrhG? .....	116
3. Musikdarbietungen im Rahmen von Sportveranstaltungen .....	117
IV. Analoge Anwendung des § 81 UrhG auf den Sportveranstalter .....	118
1. Vorliegen einer Regelungslücke .....	118

2. Tatsächliche und rechtliche Änderungen seit der Urheberrechtsnovelle von 1965 .....	119
a) Entwicklung der Medienlandschaft und des Sportrechtemarktes .....	119
b) Tendenzen einer Erweiterung des Kreises der leistungsschutzberechtigten Künstler .....	119
3. Vergleichbares Schutzbedürfnis zwischen Sportveranstalter und Veranstalter i. S. d. § 81 UrhG .....	120
V. Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz des Sportveranstalters .....	123
1. Anwendbarkeit des § 1 UWG .....	123
2. Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 UWG .....	124
a) Handeln im geschäftlichen Verkehr .....	124
b) Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs .....	125
aa) Objektive Eignung zur Wettbewerbshandlung .....	125
bb) Das Wettbewerbsverhältnis .....	125
(1) Allgemeines .....	125
(2) Wettbewerbsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Fernsehsender .....	127
(a) Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung .....	127
(b) Kritik .....	128
cc) Die Wettbewerbsabsicht .....	131
c) Sittenwidrigkeit der ungenehmigten Aufnahme und/oder Übertragung eines Sportereignisses .....	133
aa) Ausbeutung durch unmittelbare Leistungsübernahme .....	133
(1) Allgemeines .....	133
(2) Wettbewerbsfreiheit contra Nachahmungsschutz .....	134
(a) Per se-Verbot .....	134
(b) Die Besondere-Umstände-Formel .....	134
(c) Die wettbewerbliche Eigenart .....	135
(d) Kritik der jüngeren Literatur am rechtlichen Ansatz der herrschenden Meinung .....	136
bb) Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz des Sportveranstalters ....	137
(1) Schutzwürdigkeit der Leistungen des Sportveranstalters .....	138
(2) Bestimmung des Schutzzumfangs .....	140
(a) Die umfassende oder ausführlichere, aktuelle Fernsehberichterstattung .....	142
(b) Der „Wald Bühnen“ Fall .....	143
(c) Kurzberichterstattung .....	144

(d) Hörfunkübertragungen .....	146
(e) Informationsübermittlung durch das Internet oder elektronische Beeper .....	147
(f) Die Nachverwertung von Sportveranstaltungen .....	148
(aa) „Bubi Scholz“-Fall .....	149
(bb) „Videoaufzeichnungen von Boxveranstaltungen“-Fall .....	149
(cc) Zeitliche Grenzen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes .....	151
VI. Deliktsrecht des Sportveranstalters .....	153
1. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus § 823 Abs. 1 BGB .....	153
a) Anwendbarkeit .....	153
b) Eingriff in den Schutzbereich .....	154
c) Betriebsbezogener Eingriff .....	155
d) Rechtswidrigkeit des Eingriffs .....	156
2. § 826 BGB .....	157
VII. Bereicherungsrecht .....	157
1. Eingriffskondition gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB .....	158
2. Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB .....	160
VIII. Rechte an den TV-Aufnahmen .....	160
1. Abgrenzung Filmwerk i. S. d. § 2 Nr. 6 UrhG und Laufbild i. S. d. § 95 UrhG. ....	161
2. Der Sportveranstalter als Filmproduzent i. S. v. § 94 UrhG .....	162
3. Schutz des Sendeunternehmens nach § 87 UrhG .....	162
B. Rechte des Sportveranstalters kraft abgeleiteten Rechts de lege lata .....	164
I. Rechte der teilnehmenden Sportler .....	164
1. Abbildungsschutz der Sportlers .....	164
a) Das Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG .....	164
aa) Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen .....	165

bb) Gesetzliche Schranken des § 22 KUG .....	166
(1) Sportler als Personen der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG .....	166
(2) Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgän- gen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG) .....	168
cc) Berechtigte Interessen des Abgebildeten gemäß § 23 Abs. 2 KUG	168
b) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht .....	172
2. Leistungsschutz des Sportlers .....	173
a) Leistungsschutz nach §§ 73 ff. UrhG .....	173
b) Analoge Anwendung der §§ 73 ff. UrhG auf Sportler .....	174
c) Leistungsschutz als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	174
aa) Die „Figaros Hochzeit“- Entscheidung des BGH im Jahre 1960 ....	175
bb) Der von Siegfried näher ausgestaltete Ansatz eines Leistungsschut- zes für jeden teilnehmenden Sportler aufgrund des allgemeinen Per- sönlichkeitsrechts .....	176
cc) Eigene Stellungnahme .....	177
d) Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz der teilnehmenden Sportler nach § 1 UWG .....	179
aa) Handeln im geschäftlichen Verkehr .....	180
bb) Das Wettbewerbsverhältnis .....	181
cc) Sittenwidrigkeit der unmittelbaren Leistungsübernahme .....	182
e) Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gemäß § 826 BGB .....	183
II. Möglichkeiten der Rechteeinräumung .....	184
1. Bündelung der Rechte der Sportler durch den Sportveranstalter .....	184
2. Übertragbarkeit der Rechte .....	184
a) Die Persönlichkeitsrechte .....	184
b) Der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz .....	186
3. Die Einwilligung als Mittel zur Einräumung von Nutzungsbefugnissen ....	187
a) Rechtsnatur der Einwilligung .....	187
b) Rechtswirkungen der Einwilligung .....	189
c) Die isolierte Einwilligung .....	190



d) Die Einwilligung aufgrund eines schuldrechtlichen Gestattungsvertrages .....	191
e) Einwilligung aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses .....	192
f) Möglichkeiten einer kollektiven Rechtsausübung .....	194
aa) Analoge Anwendung des § 80 UrhG .....	194
bb) Analoge Anwendung der §§ 741 ff. BGB .....	194
4. Gestaltungsmodelle in der Sportpraxis .....	195
a) Regelung der Rechteinräumung in Satzungs- und Nebenbestimmungen .....	195
b) Die Anerkennung von Verbandsregeln kraft „mittelbarer Mitgliedschaft“ .....	196
aa) Die satzungsrechtliche Lösung .....	196
bb) Die vertragsrechtliche Lösung .....	197
(1) Individuell ausgehandelter Vertrag zwischen Sportler und Verband .....	198
(2) Athletenvereinbarungen .....	198
(3) Anerkennungserklärung aufgrund einer konkreten Teilnahmeberechtigung .....	199
(4) Anerkennungserklärung aufgrund einer generellen Teilnahmeberechtigung .....	199
c) Wirksamkeitserfordernisse der Rechteinräumung .....	199
d) Inhaltskontrolle der Bestimmungen .....	200

### 3. Abschnitt

#### **Auswirkungen der Rechtsnatur der Fernsehrechte auf den Sportveranstalterbegriff** 201

A. Kriterien zur Bestimmung des Sportveranstalters als originärem Inhaber der Übertragungsrechte .....	202
I. Die organisatorische Verantwortlichkeit .....	202
II. Die finanzielle Verantwortlichkeit .....	202
III. Beteiligung mehrerer Personen .....	202
1. Ergänzende Heranziehung der zum Filmhersteller i. S. d. § 94 UrhG und vergleichbarer Leistungsschutzberechtigter entwickelten Grundsätze .....	203
a) Vergleichbarkeit .....	204

b) Die Bestimmung des Filmherstellers .....	205
aa) Die Auftragsproduktion .....	206
bb) Die Gemeinschafts(Ko-)produktion .....	208
c) Übertragbarkeit dieser Kriterien auf den Sportveranstalter .....	208
aa) „Auftragsveranstaltungen“ .....	209
bb) „Gemeinschaftsveranstaltungen“ .....	210
2. Weitere Kriterien zur Ermittlung des Inhabers des Unternehmens .....	210
3. Die Mitveranstaltereigenschaft .....	211
a) Voraussetzungen .....	211
b) Rechtsbeziehungen der Mitveranstalter untereinander .....	212
aa) Vorrang von Sondervereinbarungen .....	212
bb) Anwendung der §§ 705 ff. BGB .....	212
cc) Anwendung der §§ 741 ff. BGB .....	214
 B. Die Anwendung der Kriterien auf die Sportpraxis .....	 214
I. Veranstaltungsarten .....	214
1. „offizielle“ Sportveranstaltungen .....	214
a) Veranstalterbestimmung im Verhältnis Ausrichter und beauftragender/ ermächtigender Sportverband .....	215
aa) Abgrenzung zum Begriff des Ausrichters .....	215
bb) Unselbständiges Ausrichtungsverhältnis .....	216
cc) Selbständiges Ausrichtungsverhältnis .....	217
dd) Schlußfolgerungen .....	217
b) Der Veranstalterbegriff im Rahmen von Liga- und Pokalwettbewerben für Mannschaftssportarten .....	219
aa) Veranstalter der Heimspiele deutscher Vereine in den europäischen Fußballwettbewerben .....	219
(1) Auffassung des BGH .....	219
(2) Stellungnahme .....	221
bb) Veranstalter von Bundesligaspielen .....	222
cc) Veranstalter von DFB-Pokalspielen .....	224
2. „Freie“ Sportveranstaltungen .....	225
a) Begriff und Entwicklungsmöglichkeiten .....	225
b) Veranstalterbestimmung .....	225

II. Auswirkungen verbandsrechtlicher und vertraglicher Regelungen auf den Veranstalterbegriff .....	226
1. Bestimmung des Sportveranstalters per Satzung oder durch Vertrag .....	226
2. Originäre Entstehung der Fernsehrechte in der gesamthänderischen Bindung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen Verband und den Ligavereinen .....	227
C. Ergebnis .....	229
 4. Abschnitt  	
<b>Der Fernsehrechtevertrag</b>	230
A. Die Einräumung der Fernsehrechte .....	230
I. Rechtsübertragung bzw. -einräumung mit dinglicher Wirkung .....	230
1. Rechtsprechung und Schrifttum .....	230
2. Kritik .....	231
II. Schuldrechtlicher Gestattungsvertrag und Einwilligung .....	232
III. Exklusivvereinbarung .....	233
IV. Die Verkehrsfähigkeit der Einwilligung .....	233
1. Stellvertretung und Einwilligungsermächtigung .....	234
2. Die Übertragung der Einwilligung .....	235
B. Vertragstypus .....	236
I. Kaufvertrag .....	236
II. Pachtvertrag .....	236
III. Vertrag sui generis .....	237
C. Verwertung durch die Sportverbände .....	237
I. Rechteeinräumung kraft Satzungsautonomie .....	238
II. Vertragliche Rechteeinräumung .....	239
III. Das Dreiecks-Vertrags-System des DFB .....	239

5. Abschnitt

**Schranken der Rechtsausübung**

240

A. Kartellrechtliche Beurteilung der Zentralvermarktung .....	240
I. Verstoß gegen das Kartellverbot nach § 1 GWB .....	242
1. Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen über gewerbliche Leistungen .....	242
2. Wettbewerbsbeschränkung .....	244
3. Kriterium der Spürbarkeit .....	245
4. Tatbestandsrestriktionen .....	249
a) Die Single-Entity-Theorie .....	251
b) Konzerninterne Wettbewerbsbeschränkung .....	251
c) „Rule of reason“ .....	252
d) Immanenztheorie .....	253
aa) Bestandsnotwendigkeit .....	254
bb) Produktnotwendigkeit .....	257
(1) Inhaltliche Beschränkungen .....	257
(2) Gebündelte Rechtevergabe .....	258
e) Arbeitsgemeinschaftsgedanke .....	259
f) Interessen- und Güterabwägung .....	261
II. Die gesetzlichen Ausnahmetatbestände .....	262
1. Das Rationalisierungskartell gemäß § 5 Abs. 2, 3 GWB .....	262
2. Freistellung der Zentralvermarktung von Fernsehrechten in § 31 GWB durch die Sechste Kartellrechtsnovelle .....	264
a) Entstehungsgeschichte .....	264
b) Gesetzeswortlaut des § 31 GWB .....	265
c) Gesetzeserwägungen .....	265
d) Kritik .....	265
III. Vorrang des EG-Kartellrechtes .....	266
1. Die Zwischenstaatlichkeitsklausel .....	266
2. Art. 85 Abs. 1 EGV .....	268
a) Anwendungsbereich .....	268
b) Wettbewerbsbeschränkung .....	268

c) Tatbestandsrestriktionen .....	269
3. Freistellung nach Art. 85 Abs. 3 EGV .....	270
a) Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung bzw. Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschrittes .....	270
b) Angemessene Beteiligung der Verbraucher .....	271
c) Unerläßlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung .....	272
d) Ausschaltung wesentlichen Wettbewerbes .....	272
e) Übergeordnete Interessen der Förderung des Jugend- und Amateur- sports .....	273
 B. Exklusivvereinbarungen .....	 274
I. Typen und Umfang von Exklusivvereinbarungen .....	275
II. Zulässigkeit von Exklusivvereinbarungen .....	275
1. Wettbewerbsbeschränkung durch Ausschließlichkeitsbindungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GWB .....	276
a) Verträge zwischen Unternehmen über gewerbliche Leistungen .....	276
b) Ausschließlichkeitsbindungen .....	276
c) Eingriffsvoraussetzungen .....	278
aa) Relevanter Markt .....	278
bb) Unbillige Beschränkung des Marktzutritts gemäß § 18 Abs. 1 lit. b GWB .....	278
(1) Die kollidierenden Interessen .....	279
(2) Gewichtung der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Presse- und Berichterstattungsfreiheit .....	280
(3) Differenzierung nach Art des Mediums .....	283
(a) Presse .....	283
(b) Hörfunk .....	283
(c) Fernsehen .....	284
(aa) Vorrang der wirtschaftlichen Verwertungsinteressen der Vertragsparteien .....	284
(bb) Der Sonderfall „Globalvertrag“ .....	285
2. Stellungnahme der EU-Kommission zu Art. 85 EGV .....	286

III. Kontrahierungszwang aufgrund des Behinderungs- und Diskriminierungsverbotes nach § 26 Abs. 2 S. 1 GWB .....	287
1. Marktbeherrschende bzw. marktstarke Unternehmen .....	287
2. Unbilligkeit der Behinderung bzw. Ungleichbehandlung .....	288
a) Presse .....	289
b) Hörfunk .....	289
c) Fernsehen .....	291
C. Das Recht auf Kurzberichterstattung im Fernsehen .....	292
I. Herleitungsversuche vor Inkrafttreten der staatsvertraglichen Regelung .....	292
1. Einfachgesetzliches Kurzberichterstattungsrecht? .....	292
2. Verfassungsmittelbares Kurzberichterstattungsrecht? .....	294
a) Literatur .....	294
b) Rechtsprechung .....	296
II. § 5 Rundfunkstaatsvertrag .....	297
1. Der Gesetzeswortlaut .....	298
2. Kritik an der gesetzlichen Regelung .....	300
III. Das Urteil des BVerfG vom 17. Februar 1998 .....	300
IV. Einzelne Regelungsgesichtspunkte .....	303
V. Praktische Bedeutung des Rechts auf Kurzberichterstattung .....	305
D. Die Listenregelung – keine ausschließliche Ausstrahlung bestimmter Sportereignisse im Pay-TV .....	305
I. Großbritannien als Vorreiter der „listed events“ .....	305
II. Artikel 3 a der Fernsehrichtlinie 1997 .....	307
1. Entstehungsgeschichte .....	307
2. Wortlaut des Artikel 3 a der Fernsehrichtlinie 1997 .....	307
3. Einzelne Regelungsgesichtspunkte .....	308
III. Listenregelung in Deutschland – Entwurf eines neuen § 5 a RfStV .....	309

## 2. Teil

<b>Rechtslage in den Niederlanden</b>	312
1. Abschnitt	
<b>Rechtsnatur der Fernsehrechte</b>	312
A. Rechte des Sportveranstalters kraft eigenen Rechts de lege lata	312
I. Das Urteil des niederländischen Hoge Raad vom 23. Oktober 1987 – „Langs de Lijn“	312
1. Die Vorgeschichte	312
2. Der Prozeßverlauf	313
II. Kein sondergesetzlicher Veranstalterschutz	316
III. Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz des Sportveranstalters	317
1. Die deliktsrechtliche Generalklausel in Art. 6: 162 BW	317
a) Allgemeines	317
b) Wortlaut der Bestimmung	318
c) Anwendungsbereich	318
d) Verhältnis Sondergesetz/Wettbewerbsrecht	319
2. Das „Éénlijns“- Kriterium des Hoge Raad	320
3. Meinungen in der Literatur	321
IV. Das Hausrecht („huisrecht“)	323
B. Der Sportveranstalter im Sinne des originären Inhabers der Fernsehrechte	324
C. Rechte des Sportveranstalters kraft abgeleiteten Rechts de lege lata	325
I. Urheberrechtlicher Schutz sportlicher Leistungen	325
1. Der Werkbegriff	325
2. Meinungen und Argumente in der Literatur	325
a) Das „Programmacriterium“ (Programmkriterium)	326
b) Kriterium der fehlenden Wiederholbarkeit	327
c) Gesellschaftliche Bedeutung des Sports	327
d) Zielsetzung des Sportlers	328

Inhaltsverzeichnis	23
II. Das verwandte Schutzrecht von ausübenden Künstlern nach Art. 2 WNR .....	329
III. Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz von Sportlern .....	330
IV. Portretrecht nach Art. 21 Auteurswet .....	331
 2. Abschnitt  	
<b>Schranken der Fernsehrechte</b>	333
A. „Recht op vrije nieuwsgaring“ .....	333
I. Art. 7 Grondwet .....	333
II. Internationale Verträge .....	335
III. Art. 15 Auteurswet .....	335
B. Exklusivvereinbarungen und das Mediawet .....	336
I. Das „Voorkeursrecht“ der öffentlich-rechtlichen NOS nach Art. 51d, 71 j Mediawet .....	336
II. Der Pay-TV-Kanal Sport 7 .....	337
C. Die Zentralvermarktung von Fernsehrechten .....	338
I. Satzungsrechtliche Anforderungen .....	339
II. Kartellrechtliche Beurteilung .....	340
1. Der „Besluit horizontale prijsbinding“ vom 4. Februar 1993 .....	340
2. Das niederländische „Mededingingswet“ (Wettbewerbsgesetz) .....	341
 3. Teil  	
<b>Schlußfolgerungen</b>	343
A. Zusammenfassung .....	343
B. Vorschläge de lege ferenda .....	346
I. Schutzrecht sui generis .....	346



1. Vorreiter Brasilien und Frankreich .....	347
2. Die Fernsehrechte in der Vermarktungspraxis .....	348
3. Investitionsschutzgedanke .....	349
4. Kompensationsgedanke .....	349
II. Schutzzinhalt .....	350
1. Verankerung des Schutzrechtes .....	350
2. Rechteinhaber .....	350
3. Gegenstand des Schutzes .....	250
4. Schutzdauer .....	351

**Literaturverzeichnis**

352

## Abkürzungsverzeichnis

AA	Ars Aequi
a.A., A. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
allg.	allgemein
amtl. Begr.	amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel, Article
Aufl.	Auflage
Aw.	Auteurswet
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
B.B.C./BBC	British Broadcasting Corporation
Bd.	Band
Begr.	Begründung
BenGH	Benelux-Gereichtshof
Beschl.	Beschluß
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
BGHZ Schulze	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs zum Urheberrecht von Erich Schulze
BIE	Bijblad bij de Industriële Eigendom
BKartA	Bundeskartellamt
BSkyB	British Sky Broadcasting
Bsp.	Beispiel

BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BW	Burgerlijk Wetboek
bzw.	beziehungsweise
CLT	Compagnie Luxembourgoise de Télédiffusion
DB	Der Betrieb
DEB	Deutscher Eishockey Bund
ders.	derselbe
DFB	Deutscher Fußballbund
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
Dok.	Dokumentation
DSB	Deutscher Sportbund
DSF	Deutsches Sportfernsehen
EBU/E.B.U.	European Broadcasting Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	EG-Vertrag
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
epd/Kifu	Evangelischer Pressedienst/Kirche und Rundfunk
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FIFA	Fédération International de Football
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FuR	Film und Recht (seit 1984 = ZUM)
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte Berlin/München
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

grds.	grundsätzlich
GRUR	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Inlandsteil
GRUR Int.	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
Gw	Grundwet
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1957 in der Fassung von 1990 (Kartellgesetz)
HGB	Handelsgesetzbuch von 1897
h. M.	herrschende Meinung
HR	Hoge Raad
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
IER	Intellectuele Eigendom & Reclamerecht
Informatierecht/AMI	Informatierecht, Tijdschrift voor auteurs-, media en informatierecht
insb.	insbesondere
Int.	International
IOC	Internationales Olympisches Komitee
i. S.	im Sinne
i. S.d.	im Sinne des
ISPR	Internationale Sportrechte- Verwertungsgesellschaft
i. S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JUS	Juristische Schulung
JZ	Juristische Zeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht (Berlin); Kort Geding
KGZ Schulze	Entscheidungssammlung des Kammergerichts zum Urheberrecht von Erich Schulze
KNVB	Koninklijke Nederlandse Voetbal Bond
krit.	kritisch
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie von 1876 (Kunstschutzgesetz)
LG	Landgericht
LGZ Schulze	Entscheidungssammlung der Landgerichte zum Urheberrecht von Erich Schulze
l. Sp.	linke Spalte
LSpSt	Lizenzspielerstatut

LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von 1901
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
Mediaforum	Tijdschrift voor Media- en Communicatierecht
Mio.	Million(en)
MvA	Memorie van Antwoord (Amtliche Begründung I)
MvT	Memorie van Toelichting (Amtliche Begründung II)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NBA	National Basketball Association
n. F.	neue Fassung
NFL	National Football League
NHL	National Hockey League
NJ	Nederlandse Jurisprudentie
NJB	Nederlands Juristenblad
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
NOS	Nederlandse Omroep Stichting
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OLGZ Schulze	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte zum Urheberrecht von Erich Schulze
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
RA	Rom-Abkommen
Rb.	Arrondissementsrechtbank
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst (Berner Konvention) von 1896 in der Pariser Fassung von 1971
RfStV	Rundfunkstaatsvertrag
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
RL, RiLi	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROM-Abkommen	Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen von 1961
r. Sp.	rechte Spalte
Rspr.	Rechtsprechung
RTL	Radio Télédiffusion Luxembourg
RvdW	Rechtspraak van de Week

RvdW/KG	Rechtspraak van de Week/Kort Geding
S.	Seite; siehe
s.	siehe
SAT 1	Satelliten Fernsehen GmbH
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte/sogeannter
SpuRT	Zeitschrift für Sport und Recht
Stb.	Staatsblad
StGB	Strafgesetzbuch
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
SZ	Süddeutsche Zeitung
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Including Trade in Counterfeit Goods von 1994
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
Überbl.	Überblick
UEFA	Union des Associations Européenes de Footbal
Ufa	Ufa Film- und Fernseh-GmbH; Ufa Marketing
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz von 1965
US\$	US Dollar
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1909
Verf.	Verfasser
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vollz.Bek.	Vollzugsbekanntmachung
Vorb.	Vorbemerkung
VwV	(= Verwaltungsvorschriften)
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
WIPO	World Intellectual Property Organization
WM	Weltmeisterschaft
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WUA	Welturheberrechtsabkommen
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb, Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
z. B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer

ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
z. T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (vor 1984 = FuR)
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst
zust.	Zustimmend
z. Zt.	zur Zeit

# Einleitung

## I. Untersuchungsgegenstand

Eine Arbeit mit den Worten „ich habe fertig“ einzuleiten, erscheint etwas ungewöhnlich, dennoch beweist dieses Zitat aus einer Presseäußerung des italienischen Fußballtrainers Giovanni Trapattoni, daß Aussagen sportbekannter Persönlichkeiten heutzutage eine breitere Mediendurchdringung erfahren können als Aussagen berühmter Staatsmänner, Schriftsteller oder Wissenschaftler. Sport ist ein Phänomen, das bei allen Bevölkerungsschichten gleichermaßen auf ein großes Interesse stößt. Dies betrifft einerseits das aktive Sporttreiben, andererseits das Rezipieren von Sportinformationen sei es als Besucher von Sportveranstaltungen, Fernsehzuschauer, Radiohörer oder Zeitungsleser.

Zutreffend bemerkt daher auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)<sup>1</sup>, daß sich die Bedeutung von herausragenden Sportveranstaltungen nicht in ihrem Unterhaltungswert erschöpft, sondern sie darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllen. Der Sport biete Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und sei ein Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung<sup>2</sup>.

Diese breite Kommunikation gewährleistet primär das Fernsehen, das als Multiplikator im Gegensatz zu den begrenzten Kapazitäten der Veranstaltungsorte die Zuschauerzahlen um das Vielfache erhöhen kann. Das Fernsehen ermöglicht dem Zuschauer ein zeitgleiches „Miterleben“ des Live-Erlebnisses, dessen Spannung wesentlich von der Ungewißheit des Ausgangs des Wettkampfes geprägt wird. Weder Hörfunk noch Presse stellen hierfür substituierende Medien dar. Die Attraktivität bestimmter Sportarten und Wettkämpfe versuchen die Fernsehveranstalter dadurch zu nutzen, daß sie Exklusivvereinbarungen mit den Rechteinhabern schließen, um so die Sport-TV-Berichterstattung als wichtiges Zugpferd für Werbeeinnahmen bzw. Pay-TV-Abonnements für sich zu monopolisieren.

Eine Analyse dieser Sport-TV-Rechte hat sich die vorliegende Arbeit zum Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht. Bevor jedoch der Gang der Untersuchung näher dargelegt wird, ist es sinnvoll, sich zum besseren Verständnis die allgemeine Entwicklung des Sports sowie die heutige Situation auf dem Sport-Fernsehrechtemarkt zu vergegenwärtigen.

---

<sup>1</sup> BVerfG NJW 1998, 1627, 1629.

<sup>2</sup> BVerfG NJW 1998, 1627, 1629.



Die beliebte Feststellung, „der Sport hat seine eigenen Regeln“, bezieht sich zwar primär auf die Unvorhersehbarkeit des Ausgangs sportlicher Wettkämpfe, galt lange Zeit aber auch weitgehend für die Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander. Sportverbände und -vereine konnten bis Mitte der 80iger Jahre unter Berufung auf ihre grundgesetzlich garantierte Satzungsautonomie relativ frei schalten und walten. Heute sieht sich der Sport hingegen in steigendem Maße mit nationalen und europäischen Normen des Wirtschaftsrechts, wie etwa dem Kartellrecht, konfrontiert.

### 1. Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports

Das zunehmende Interesse der Juristen an diesem Bereich geht einher mit der fortschreitenden Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports. Diente der Sport ursprünglich der Zerstreuung und war der Leistungssport bis in die 60iger Jahre hinein überwiegend Amateuren zum Zwecke des sportlich-fairen Kräftermessens vorbehalten, ist er Ende des 20. Jahrhunderts zu einem enormen Wirtschaftssektor mutiert.

Während früher die Vereine ihre Spieler über Gönner und Mitgliedsbeiträge finanzierten, ist der Profisport heute von Sponsoren- und Fernsehgeldern abhängig. Nicht nur den Medien und der werbender Wirtschaft ist es zu verdanken, daß einstige gemeinnützige Vereine neuerdings eher dem Bereich der Unterhaltungsindustrie zugeordnet werden können und über Organisationsstrukturen und Umsatzzahlen eines größeren Wirtschaftsunternehmens verfügen. So plant beispielsweise der von der Presse oftmals zynisch als „FC Hollywood“ bezeichnete FC Bayern München seinen Börsengang<sup>3</sup> sowie die Beteiligung an einem Pay-TV-Sender<sup>4</sup>.

Ebenso wie das Umfeld hat sich auch die Sportveranstaltung selbst gewandelt. War der Sportveranstalter ursprünglich nur zur Schaffung des notwendigen äußeren Rahmens des Sportereignisses zuständig, so wird heutzutage dem Zuschauer eine Erlebniswelt verkauft. Nach amerikanischem Vorbild schaffen sog. „Events“ mit einem attraktiven Rahmenprogramm ein „Happening“ für die ganze Familie. Anheizende Musik, Gewinnspiele, Feuerwerke und dergleichen mehr begleiten das Sportereignis, selbst die klassische Mannschaftsaufstellung wird, z. B., im Basketball, durch den Einlauf der „Gladiatoren“ ersetzt und mit Laserlicht und Nebelmaschine versehen.

Die Protagonisten der Veranstaltung, die Sportler selbst, werden von den Medien bewußt zu Idolen emporgehoben. Einige Spitzensportler können hinsichtlich ihrer Popularität mit berühmten Schauspielern oder Sängern auf eine Stufe gestellt wer-

---

<sup>3</sup> SZ vom 29. 01. 1997, Nr. 23, S. 29.

<sup>4</sup> Uli Hoeneß hat bereits des öfteren öffentlich darüber nachgedacht, die Übertragung der Spiele des FC Bayern selbst zu produzieren und zu vermarkten (FUNK-Korrespondenz 1996, Nr. 6, S. 7).

den. Sie gelten als Vorbilder für den Breitensport, schaffen Identifikationsmöglichkeiten und dienen nicht zuletzt der nationalen Repräsentation. Diese „Helden der Nation“ beeinflussen daher auch stark den Aufstieg und Fall einer Sportart. Erlebte der Tennissport Mitte der 80iger Jahre durch Boris Becker und Steffi Graf einen wahren Boom, der die Sportrechtekosten für Wimbledon von 5 Mio. DM für die Jahre 1984–88 auf insgesamt 250 Mio. DM für die Jahre 1994–1998 steigen ließ, brechen nunmehr nach den Rücktritten von Becker und Stich und den Dauerverletzungsproblemen von Steffi Graf härtere Zeiten an. Während die Hamburger Film- und Fernsehgesellschaft Ufa für die Fernsehrechte an den deutschen Heimspielen im Davis-Cup noch bis 1999 jährlich 25 Mio. DM an den Deutschen Tennisbund zahlen muß, sieht der neue Vertrag keine Garantiesumme mehr vor<sup>5</sup>. Die Ufa fungiert dann lediglich als Mittler, das Risiko übernehmen der Tennisbund sowie die übertragenden Fernsehanstalten.

Im Gegensatz zum Tennis erlebt dagegen die Formel-1 durch Michael Schumacher, seinen Bruder Ralf sowie Heinz-Harald Frenzen einen stetigen Aufschwung in Deutschland. Aktuellstes Beispiel ist darüber hinaus die wiedergefundene Begeisterung der Deutschen für den Radsport, ausgelöst durch den Tour de France Sieg 1997 von Jan Ullrich.

Der Wert dieser Sportler spiegelt sich auch in der Höhe ihrer Gehälter und Werbeverträge wider. Nach der Forbes-Geldrangliste 1997 kam der Spitzenreiter Michael Jordan (Basketball) auf geschätzte Gesamteinnahmen von 78,3 Mio. Dollar (31,3 Mio. Gehalt, 47,0 Mio. Werbung) gefolgt von Evander Holyfield (Boxen) mit 54,3 Mio. Dollar (53,0 Mio. Gehalt, 1,3 Mio. Werbung). Auf Platz vier befindet sich der beste deutsche Spitzenverdiener Michael Schumacher (Auto) mit 35 Mio. Dollar (25 Mio. Gehalt, 10 Mio. Werbung). In der deutschen Geldrangliste 1997 folgen Schumacher Boris Becker (Tennis) mit 15 Mio. DM, Bernhard Langer (Golf) mit 13 Mio. DM und Detlev Schrempf (Basketball) mit 10,5 Mio. DM. Platz acht teilen sich die Fußballer Jürgen Klinsmann, Andreas Möller, Lothar Matthäus und Stefan Effenberg mit jeweils 5 Mio. DM. Speziell im Fußball stellen die Spieler auch das Kapital der Vereine dar. So brachte dem PSV Eindhoven der „Verkauf“ von Ronaldo an den FC Barcelona eine Ablösesumme von 30 Mio. DM<sup>6</sup>. Der Brasilianer wechselte 1997 für ca. 50 Mio. DM Ablöse zu Inter Mailand<sup>7</sup>. Auch das „Bosman“-Urteil<sup>8</sup> konnte diese Ausmaße nicht stoppen. Der EuGH hat in dieser Entscheidung unter anderem die Transferregelungen der UEFA als einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit angesehen und Ablöseforderungen der Vereine für Spieler mit beendetem Vertragsverhältnis untersagt. Die Vereine haben prompt reagiert und schließen nunmehr längerfristige Spielerverträge. In diesen Verträgen sind in der Regel Ausstiegsklauseln mit oftmals utopischen Transfersummen ent-

<sup>5</sup> Vgl. SZ vom 28./29. 06. 1997, Nr. 146, S. 44.

<sup>6</sup> SPORTS live, Februar 1997, S. 95.

<sup>7</sup> SZ vom 14. 07. 1997, Nr. 159, S. 1.

<sup>8</sup> EuGH NJW 1996, 505.